

**Öffentlicher Teil der Niederschrift
über die öffentliche und nichtöffentliche Sitzung
des Gemeinderates der Ortsgemeinde Bärweiler
vom 15.12.2020**

Sitzungsort: im Dorfgemeinschaftshaus Bärweiler, 55606 Bärweiler

Beginn der Sitzung: 19:30 Uhr
Ende der Sitzung: 20:40 Uhr

Anwesend:	Anwesend:	Es fehlen:
<p>Vorsitz: Schmell, Helmut</p> <p>Mitglieder: Kuhse, Rainer Gehm, Hans Maurer, Jürgen Hofmann, Isolde Neig, Thomas Teschner, Iris</p> <p>Teilnehmer ohne Stimmrecht:</p>	<p>Schriftführung: Birgit Germann</p> <p>Verwaltung:</p> <p>Presse:</p> <p>Zuhörer/Gäste:</p>	

Tagesordnung:

- öffentlich -

1. **Einwohnerfragestunde**
2. **(Ergänzungs-) Wahl eines Mitgliedes in den Rechnungsprüfungsausschuss**
3. **Auftragsvergabe zur Anschaffung einer neuen Geschwindigkeitsmessanlage
Vorlagen-Nr. 2020Bärwei016**
4. **Annahme von Spenden gem. § 94 Abs. 3 GemO
Hier: Spenden für die Ortsgemeinde für die Neuanschaffung einer Geschwindigkeitsmessanlage
Vorlagen-Nr. 2020Bärwei013**
5. **Annahme von Spenden gem. § 94 Abs. 3 GemO
Hier: Spenden an die Ortsgemeinde Bärweiler für Hinweistafel "Trockenmauer" und die Unterhaltung gemeindlicher Einrichtungen
Vorlagen-Nr. 2020Bärwei012**
6. **Satzung der OG Bärweiler über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten - Gebühr Vorkaufsrecht; Beratung und Beschlussfassung
Vorlagen-Nr. 2020Bärwei014**
7. **Entscheidung über die Ausübung von Vorkaufsrechten - Änderung der Übertragung: auf den Ortsbürgermeister im Einvernehmen mit den Beigeordneten
Vorlagen-Nr. 2020Bärwei015**
8. **Resolution KAV zur Ärztlichen Bereitschaftspraxis Meisenheim
Vorlagen-Nr. 2020Bärwei017**
9. **Mitteilungen und Anfragen**

Zur heutigen öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Ortsgemeinde Bärweiler war mit Schreiben vom 03.12.2020 unter Bekanntgabe der Tagesordnung form- und fristgerecht eingeladen worden. Die Veröffentlichung erfolgte im Amtsblatt Nr. 50 vom 10.12.2020.

Der Vorsitzende begrüßt alle Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

TOP 2 - Ergänzungswahl eines Mitgliedes in den Rechnungsprüfungsausschuss - war in der Einladung an die Ratsmitglieder aufgeführt, wurde im Amtsblatt aber nicht veröffentlicht.

Der Vorsitzende bittet wegen Dringlichkeit um **Ergänzung der Tagesordnung** um TOP 8 - Resolution KAV zur Ärztlichen Bereitschaftspraxis Meisenheim.
Der Ortsgemeinderat beschließt diese Ergänzung der Tagesordnung.

Abstimmung: einstimmig Ja

Sodann wird Folgendes beraten und beschlossen:

- Öffentlicher Teil -

Tagesordnungspunkt 1
Einwohnerfragestunde

Keine Fragen

Tagesordnungspunkt 2
(Ergänzungs-) Wahl eines Mitgliedes in den Rechnungsprüfungsausschuss

Wegen dem Ausscheiden des Mitgliedes Rainer Kuhse erfolgt die Wahl eines neuen Mitgliedes.

Der Ortsgemeinderat beschließt, dass die Wahl in offener Abstimmung erfolgen soll.

Abstimmung: Einstimmig Ja

Anschließend wird Herr Thomas Neig als neues Mitglied für den Rechnungsprüfungsausschuss vorgeschlagen. Weitere Vorschläge gibt es nicht.

Abstimmung über den Wahlvorschlag Thomas Neig: **6 Ja-Stimmen**
 0 Nein-Stimmen
 1 Enthaltung

Tagesordnungspunkt 3

Auftragsvergabe zur Anschaffung einer neuen Geschwindigkeitsmessenanlage

Die vorhandene Geschwindigkeitsmessenanlage ist defekt und nicht mehr reparabel. Daher wurde bei Fa. DataCollect GmbH, Kerpen ein Angebot für eine gebrauchte Geschwindigkeitsmessenanlage eingeholt mit einer Angebotssumme von **1.546,28 €** brutto (incl. 16 % MWSt.).

Die Finanzierung erfolgt über Spenden. Verbuchung bei HhSt. 54101.04859-100

Beschluss:

Aufgrund des vorliegenden Angebotes sowie der Nachrechnung und Auswertung beschließt der Ortsgemeinderat, der Fa. DataCollect den Auftrag zur Lieferung einer gebrauchten Geschwindigkeitsmessenanlage zum Angebotspreis von 1.546,28 € zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig Ja

Tagesordnungspunkt 4

Annahme von Spenden gem. § 94 Abs. 3 GemO

Hier: Spenden an die Ortsgemeinde für die Neuanschaffung einer Geschwindigkeitsmessenanlage

Beschluss:

Für o. g. Verwendungszweck wurden Spenden in Höhe von 940,00 Euro wie folgt vereinbart:

Karin Herzog, Bärweiler	500,00 Euro
Brunhilde Wolf, Bärweiler	120,00 Euro
Birghild Siebenhaar, Langen	120,00 Euro
Gerda Reidenbach, Bärweiler	200,00 Euro

Zwischen dem Empfänger und den Spendern besteht kein besonderes Beziehungsverhältnis. Der Ortsgemeinderat ist mit der Annahme der Spenden für o.a. Verwendungszweck einverstanden.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig Ja

Tagesordnungspunkt 5

Annahme von Spenden gem. § 94 Abs. 3 GemO

Hier: Spenden an die Ortsgemeinde Bärweiler für Hinweistafel an der Trockenmauer und die Unterhaltung gemeindlichen Einrichtungen

Beschluss:

Für die Hinweistafel an der Trockenmauer wurde eine Spende in Höhe von 150,00 EUR durch die Firma Martin Otter, Gamlen vereinnahmt.

Des Weiteren wurde eine Spende für die Unterhaltung gemeindlicher Einrichtungen in Höhe von 400 EUR durch Herrn Michael Schmitz, Landolfshausen vereinnahmt.

Zwischen dem Empfänger und den Spendern besteht kein besonderes Beziehungsverhältnis. Der Ortsgemeinderat ist mit der Annahme der Spenden für o.a. Verwendungszweck einverstanden.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig Ja

Tagesordnungspunkt 6

Satzung der OG Bärweiler über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten - Gebühr Vorkaufsrecht; Beratung und Beschlussfassung

Im Zuge der Fusion der beiden ehemaligen Verbandsgemeinden Meisenheim und Bad Sobernheim gab es unterschiedliche Vorgehensweisen in Sachen „Vorkaufsrecht“, betreffend Gebührenerhebung und Gebührenhöhe.

Die Prüfung eines Vorkaufsrechts wird durch den beurkundenden Notar bei der Verbandsgemeinde angefragt. Die Voraussetzungen hierfür findet man in den §§ 24 ff BauGB sowie des § 32 Denkmalschutzgesetz (DSchG). Bei Nichtbestehen oder bei Nichtausübung eines Vorkaufsrechts hat die Verbandsgemeinde auf Antrag eines Beteiligten darüber unverzüglich ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis gilt als Verzicht auf die Ausübung des Vorkaufsrechts. Hierdurch ist für den Käufer gemäß §§ 1 ff. Landesgebührengesetz (LGebG) die Gebührenschaft entstanden. Die Höhe der Verwaltungsgebühr findet Grundlage in § 2 LGebG. Gemäß Absatz 5 wurden in den VGen Meisenheim und Bad Sobernheim die kostenpflichtigen Amtshandlungen und Gebührensätze von den Gemeinden durch Satzung unter Beachtung der §§ 2 bis 7 geregelt. Wird keine Satzung erlassen, gilt das Allgemeine Gebührenverzeichnis (Absatz 3). Bis hierhin war es ein einheitliches Vorgehen.

Ehemalige VG Bad Sobernheim:

Die Höhe der Gebührensätze wurden mit Beschluss der Satzung der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten vom 15.07.2016 im § 7 Nr. 8 nach Kaufpreisstufen festgelegt.

Staffelung nach VI Kaufpreisstufen/ zum Wert des Rechtsgeschäfts:

Kaufpreisstufe I:	bis zu 5.000 €	30,- € Gebühr
Kaufpreisstufe II:	von 5.000 € bis 50.000 €	50,- € Gebühr
Kaufpreisstufe III:	von 50.000 € bis 100.000 €	70,- € Gebühr
Kaufpreisstufe VI:	über 100.000 €	100,- € Gebühr.

Bei der Ausstellung von Negativzeugnissen im Falle eines Nichtbestehens eines Vorkaufsrechts wurde das Negativzeugnis durch die VG erteilt. Die betroffene OG wurde im Anschluss über das Rechtsgeschäft in Kenntnis gesetzt. Die Verwaltungsgebühr wurde in diesen Fällen von der VG vereinnahmt, auf Grundlage der o.g. Satzung. Im Falle eines bestehenden Vorkaufsrechts wurde die betroffene OG zur Entscheidung beteiligt. Bei Nichtausübung hat die VG das Negativzeugnis erteilt und die Gebühr bei der jeweiligen OG vereinnahmt. Allerdings ohne Rechtsgrundlage.

Ehemalige VG Meisenheim:

In der Verbandsgemeinde Meisenheim wurden mit Beschluss der Satzungen über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten in den einzelnen OGen in den Jahren 2017 und 2018 die Grundlagen zur Gebührenerhebung geschaffen.

Staffelung nach III Kaufpreisstufen/ zum Wert des Rechtsgeschäfts:

Kaufpreisstufe I:	bis 5.000 €	30,- € Gebühr
Kaufpreisstufe II:	über 5.000 € bis 50.000 €	70,- € Gebühr
Kaufpreisstufe III:	über 50.000 €	100,- € Gebühr

Bei der Ausstellung eines Negativzeugnisses im Falle eines Nichtbestehens oder der Nichtausübung hat die Gebühr aufgrund der Satzung immer die OG vereinnahmt. Diese wurde auch in den Fällen um Unterzeichnung gebeten und beteiligt, wenn kein Vorkaufsrecht bestanden hat, obwohl die OG hier keine Rechte hätte anmelden können.

Nach Rechtsauffassung des Gemeinde- und Städtebundes zur Frage, welche Gebietskörperschaft eine Satzung nach dem LGebG erlassen kann (VG oder OG oder beide):

Eine Richtung ergibt sich durch den Ansatz, wem die Gebühren im Einzelfall zustehen. Die Ausstellung eines Zeugnisses über die Nichtausübung oder das Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 1 Nr. 3 BauGB) nach §§ 24 und 25 BauGB – Negativtest – ist eine gebührenpflichtige Amtshandlung. Entsprechend dem Hinweis in den GStB-Nachrichten Nr. 0310 vom 15.08.1998 (vgl. auch GStB-Nachricht Nr. 0217 vom 11.09.1990) vertritt der Gemeinde- und Städtebund die Auffassung, dass bei Vorkaufsrechten die Gebühr der Ortsgemeinde nur dann zusteht, wenn sie über die Ausübung oder Nichtausübung entscheiden muss. Entscheidet sie sich für die Nichtausübung, dann steht die Gebühr für diesen Negativtest der Ortsgemeinde zu. Stellt hingegen schon die Verbandsgemeinde im Vorfeld fest, dass kein Vorkaufsrecht besteht und erteilt die Verbandsgemeinde daraufhin das Negativtest, muss die Gebühr auch der Verbandsgemeinde zustehen. Ursächlich für diese Differenzierung ist, dass darauf abgestellt werden muss, wer die kostenpflichtige Amtshandlung vornimmt. Entscheidend ist, wer die Amtshandlung trifft, nicht wer sie nach außen bekannt macht.

Von daher dürfte es für alle möglichen Konstellationen am sinnvollsten sein, eine Satzung sowohl auf Ebene der VG (wie zuvor in Bad Sobernheim) als auch auf Ebene der OGen (wie zuvor in Meisenheim) zu erlassen.

Vereinheitlichung (nach der Fusion)/ Vorgehensweise:

Zielsetzung ist, eine Vereinheitlichung der Alt-Regelungen der beiden ehemaligen VGen. Daher wird an der III-er-Staffelung sowie der Gebührensätze der Meisenheimer Gemeinden festgehalten. Die Werte der Rechtsgeschäfte wurden im Vergleich erhöht, um ein gerechtes Verhältnis für den Käufer zu schaffen. Bei Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts obliegt die Gebührenerhebung der VG.

Die Satzung der Verbandsgemeinde Nahe-Glan über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten wurde am 04.11.2020 vom VG-Rat beschlossen, mit nachstehender Kaufpreisstaffelung für die Ausstellung eines Negativzeugnisses.

Staffelung Kaufpreisstufen (I-III)

Wert des Rechtsgeschäfts von 0,00 bis 10.000 €	30,00 € (I)
Wert des Rechtsgeschäfts zwischen 10.000,01 € und 100.000 €	70,00 € (II)
Wert des Rechtsgeschäfts ab 100.000,01 €	100,00 € (III).

Analog müssen alle OGen der ehemaligen VG Bad Sobernheim eine gleichnamige Satzung beschließen, die als Grundlage dient, die Gebühr bei der Nichtausübung eines bestehenden Vorkaufsrechts erheben zu dürfen.

Des Weiteren sind alle gleichnamigen Satzungen der OGen der ehemaligen VG Meisenheim anzupassen.

Die VG weist darauf hin, dass nur ein einheitliches Vorgehen als Verbandsgemeinde Nahe-Glan sinnvoll ist. Eine unterschiedliche Einteilung der Kaufpreisstufen würde einen großen Verwaltungsmehraufwand bedeuten. Die Gebührenschuld des Käufers steht in einem guten Verhältnis zum Wert des Rechtsgeschäfts. Nur durch ein einheitliches Auftreten kann eine positive Außenwirkung erzielt werden.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig Ja

Tagesordnungspunkt 7

Entscheidung über die Ausübung von Vorkaufsrechten - Änderung der Übertragung: auf den Ortsbürgermeister im Einvernehmen mit den Beigeordneten

Die Ausübung des Vorkaufsrechts ist dem Grunde nach kein Geschäft der laufenden Verwaltung. Es ist ein Beschluss des Gemeinderates erforderlich. Gemäß § 32 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 47 Absatz 1 GemO beschließt er über alle Selbstverwaltungsangelegenheiten der Gemeinde, soweit er die Entscheidung über die Ausübung keinem Ausschuss oder dem Bürgermeister übertragen hat, insofern er nicht kraft Gesetzes zuständig ist.

In Anlehnung an die Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes (§ 7 Nr. 8) wird die Bedeutung an einer Wertgrenze bemessen. Dem Ortsgemeinderat steht frei, die Entscheidungsübertragung auch an einer anderen Wertung festzumachen.

In Anbetracht der engen gesetzlichen Frist gemäß § 28 Abs. 2 BauGB sowie der Tatsache, dass in 99,9 % aller Fälle kein begründetes Vorkaufsrecht ausgeübt werden kann, wird dem Ortsgemeinderat empfohlen, einer Übertragung auf den Ortsbürgermeister im Einvernehmen mit den Beigeordneten zuzustimmen.

Bei der nächsten Änderung der Hauptsatzung ist diese Übertragung mit aufzunehmen. Bis dahin gilt dieser Ratsbeschluss.

Beschluss:

Der Ortsbürgermeister wird ermächtigt, bei Grundstücksverkäufen über die Ausübung des Vorkaufsrechts im Einvernehmen mit den Beigeordneten zu entscheiden.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig Ja

Tagesordnungspunkt 8

Resolution KAV zur Ärztlichen Bereitschaftspraxis Meisenheim

Die Kassenärztliche Vereinigung Rheinland-Pfalz –KV RLP- plant die Bereitschaftszeiten der Ärztlichen Bereitschaftspraxis Meisenheim –ÄBP- im Gesundheitszentrum Glantal drastisch von 112 auf 37 Stunden wöchentlich zu reduzieren. Insbesondere nachts soll zukünftig keine Bereitschaft vorgehalten werden. Stattdessen wird auf eine „Optimierung“ über die zentrale Servicenummer 116117 verwiesen; nach medizinischer Ersteinschätzung werden die Patienten dort in eine für sie geeignete Versorgungsebene geleitet.

Die Planung der KV RLP widerspricht Ziel ZN5 des LEP IV.

„Regionalplanerisches Ziel ist es, die weitere Siedlungsentwicklung an der sich wandelnden Bevölkerungsstruktur auszurichten und die siedlungsgebundene Infrastruktur auch in Zukunft finanzierbar zu halten. Dabei kommt der Sicherung und zukunftsfähigen Gestaltung der Standorte der privaten und öffentlichen Daseinsvorsorge eine besondere Bedeutung zu. Durch Schaffung multifunktionaler Nutzungsmöglichkeiten und räumlicher Kooperation bietet sich die Chance, die Auslastung dieser Infrastruktureinrichtungen zu verbessern. Diese können vor allem für die Gemeinden in ländlich peripheren Teilräumen durch neue und innovative Versorgungsangebote des täglichen Bedarfs ergänzt werden und sich an nachfrageorientierten Bedürfnissen älterer Menschen ausrichten, wie zum Beispiel ...der VG Meisenheim.“

Diesem Ziel hat sich das Land mit Neubau des Gesundheitszentrums Glantal als Modellklinik für die Verzahnung stationärer und ambulanter Medizin verpflichtet. Initiativen der Region mit Stärkung der medizinischen Grundversorgung mit Einrichtung einer Pflegeschule in Zusammenarbeit mit der Landeskrankengesellschaft oder auch der Bittmann-Stiftung, die mit erheblichem finanziellem Engagement Medizinstipendien für die ärztliche Versorgung im ländlichen Raum vergibt, unterstützen dieses raumplanerische Ziel.

Die Planungen der KV RLP unterlaufen nicht nur dieses raumplanerische Ziel, sondern reißen auch eine Versorgungslücke reichend vom Soonwald bis zum Nordwestpfälzer Bergland und von Lauter bis zur Alsenz. Nach Schließung der ÄBP Kirn und Rockenhausen wird die ÄBP Meisenheim verbandsgemeinde- und kreisübergreifend für 86 Ortsgemeinden zuständig.

Die räumliche Unterbringung der ÄBP in der Glantalklinik entspricht der gesetzgeberischen Intention aus § 75 Abs. 1b S.2 SGB V einer bestmöglichen Nutzung vorhandener medizinischer Strukturen und damit auch der Patientenversorgung im Kontext des Sicherstellungsauftrages der KV. Dies unterstreicht, dass der geplante Abbau der Bereitschaftsstunden gerade zur Nachtzeit die Patientenversorgung schwächt!

Die Planung der KV RLP, die ggfs. in Verdichtungsräumen überzeugt, trifft hier einen strukturschwachen und demografisch überalterten Raum. Die Erreichbarkeiten von Praxen in Kusel, Kirchheimbolanden, Idar-Oberstein oder Bad Kreuznach scheidet gerade mangels ÖPNV für ältere immobile Mitbürgerinnen und Mitbürger aus. Speziell die Stadt Meisenheim als Standort der ÄBP weist einen hohen Anteil an alters-, krankheits- und behinderungsbedingt eingeschränkter (vulnerabler Personenkreis) Personen auf.

320 Bewohnern des Bodelschwingh-Zentrums, eine größere Altenpflegeeinrichtung mit u.a. Fachrichtung Demenzen der Rheinischen Mission und Einrichtungen des betreuten Wohnens verlangen nach einer schnellen ortsnahen medizinischen Versorgung, denen die Planung der KV RLP nicht gerecht werden kann. Gerade auch die mit dem Sicherstellungsauftrag verbundene Zumutbarkeit, § 75 Abs.1a S.5 SGB V ist räumlich wie auch persönlich für den beschriebenen Personenkreis nicht gegeben. Dies wird auch daran deutlich, dass mit dem Aufbau der Corona - Impfzentren die Planung im Landkreis Bad Kreuznach speziell für Meisenheim in größerem Umfang mobile Impfrupps erforderlich werden.

So wird die Umsetzung der Planung der KV die Region nicht nur erheblich weiter schwächen, sondern auch die Gesundheitsversorgung der hiesigen Bevölkerung mir längeren Wegen erschweren. Angesichts der aktuellen Pandemiesituation genießt die Gesundheitsversorgung hohe Sensibilität in der Bevölkerung, eine Gesundheitsversorgung nach Maßgabe des Rechenschiebers wird keine Akzeptanz der KV-Planung in der Bevölkerung erfahren. Unter Berücksichtigung der Schließung der Standorte Kirn und Rockenhausen muss auch zunächst die Auslastung der ÄBP evaluiert werden.

Daher wird die KV- Planung vom Ortsgemeinderat Bärweiler in der bisher bekannten Form abgelehnt.

Die KV RLP ist aufgefordert, alle Einschnitte in die ÄBP Meisenheim solange zu unterlassen, wie dies nicht zuvor ausführlich und planungskonform mit allen Beteiligten u.a. dem Gesundheitsministerium, der Stadt Meisenheim und beteiligten Verbandsgemeinden einvernehmlich abgestimmt wird.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig Ja

Tagesordnungspunkt 9 **Mitteilungen und Anfragen**

Information Dorferneuerung

Am 10.12.2020 fand wegen der geplanten gemeindlichen Dorferneuerungsmaßnahmen (Denkmal, barrierefreier Zugang Haus am Dorfplatz) ein Termin mit Behördenvertretern statt. Der Vorsitzende ist optimistisch, dass Fördermittel bewilligt werden.

Prüfung der Brücken

Die von der VG zusammengestellten Ergebnisse der Brückenprüfungen haben die Ratsmitglieder erhalten. Im nächsten Jahr sollen ggf. notwendige Maßnahmen angegangen werden.

Bordsteinsanierungen in Ortslage

Die Arbeiten sind abgeschlossen.

Tür Bürgerhaus

Die neue Haupteingangstür ist eingebaut, die Schlösser aller Eingangstüren werden noch erneuert.

Da keine weiteren Anfragen und Mitteilungen vorliegen, schließt der Vorsitzende den öffentlichen Teil der Sitzung.

Der Vorsitzende:

Schriftführerin:

Helmut Schmell

Birgit Germann